



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (721) 1809-0
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3484317

591ppw/106-2022#014

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Erneuerung der Oberleitungsanlage“, Bahn-km 209,104 bis 223,459 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz in Freiburg, Ebringen, Schallstadt, Ehrenkirchen, Bad Krotzingen
Bezug: Antrag vom 12.09.2022, Az. I.NI-SW-F-C
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG.

Das Vorhaben hat eine Erneuerung der Oberleitungsanlage, einschließlich von Anpassungen von Lärmschutzwänden und Stützmauern in den Oberleitungsmastbereichen, zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch Änderung einer Oberleitung an einer Bahnstrecke auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Erneuerung der vorhandenen Oberleitungsanlage der Bahnstrecke erfolgt auf ca. 14.100 m mit insgesamt 449 neuen Oberleitungsmasten. Die maximale Höhe der Masten beträgt 13 m. Der Flächenbedarf liegt anlagenbedingt bei 449 m² und baubedingt bei 22.593 m². Die Rückbaufläche macht 443 m² aus. Das Aushubvolumen beträgt insgesamt 2.300 m³.

Dauerhaft zurückgebaut werden 443 Oberleitungsmaste und vorübergehend zurückgebaut werden ca. 1.750 m³ sonstige Anlagenteile.

Die Dauer der Bauarbeiten beträgt ca. 1.400 Tage.

Die bauzeitlichen Bodenbewegungen belaufen sich auf 2.300 m². Die dauerhafte Versiegelung beläuft sich auf insgesamt 441 m² bzw. 8 m² nach Abzug der Entsiegelung. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen (außer Versiegelung) beträgt 8.870 m². Die Beseitigung von Pflanzendecke (Vegetation) beläuft sich bauzeitlich auf 8.870 m² und dauerhaft auf 441 m².

Die geschätzte Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 beträgt 8.880 t und davon 4.400 t nicht-gefährliche Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05.

Es wird vorhabenbedingt zu bauzeitlichen oder abrissbedingten stofflichen Emissionen von Verbrennungsemissionen und sonstigen Staubemissionen kommen. Die nicht stofflichen Emissionen bestehen aus bauzeitlichen Erschütterungen und Baulärm in nach der AVV Baulärm schutzwürdigen Umgebung.

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen in Form von Diesel und die Betankung auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage.

Ein dauerhafter Einbau von Stahl und Beton im Grundwasser erfolgt mit insgesamt 20 m³.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vogelschutzgebiet Schönberg bei Freiburg und das Landschaftsschutzgebiet Mooswald liegen im Einwirkbereich des Vorhabens.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle IV Bad Krozingen der Zone IIIB, des Wasserschutzgebietes WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen und des Wasserschutzgebietes WSG-Ebringen "TB" Gem. Schallst.-Wolfenweiler“.

Die Überschwemmungsgebiete ÜSG Mühlbach Holzgraben und ÜSG Möhlin sind an das Vorhaben angrenzend.

Das FFH-Gebiet Schönberg mit Schwarzwaldhängen befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m östlich der Bahnstrecke auf der Höhe von Leutersberg sowie etwa 350 m südlich der Strecke im Bereich von St. Georgen, das FFH-Gebiet Mooswälder bei Freiburg liegt knapp 700 m westlich der Bahnstrecke.

Im Einwirkbereich des Vorhabens entlang der Bahnstrecke zwischen Freiburg und Bad Krozingen sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Dabei handelt es sich mit

Ausnahme dreier Nasswiesen ausschließlich um Feldgehölze, Gebüsche sowie Feldhecken, welche entlang der Bahnböschungen, bzw. Bahndamm, stocken.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens gibt es dicht besiedeltes Gebiet nach Destatis im Stadtkreis Freiburg und zentrale Orte nach Raumordnungsgesetz mit dem Oberzentrum Freiburg im Breisgau und Mittelzentrum in Bad Krozingen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Zwar sind das benachbarte Vogelschutzgebiet Schönberg bei Freiburg und das Landschaftsschutzgebiet Mooswald aufgrund baubedingt auftretender Störwirkungen des Vorhabens betroffen, die Schutz- bzw. Erhaltungsziele werden aber durch die Baumaßnahme an der Bahnstrecke nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren würden.

Für das Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle IV Bad Krozingen, die Wasserschutzgebiete WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen und WSG-Ebringen "TB" Gem. Schallst.-Wolfenweiler wird durch die Maßnahme 016_V, Vorsorgemaßnahmen Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz, sichergestellt, dass das Vorhaben den Vorgaben aus den entsprechenden Verordnungen nicht zuwiderläuft. Bei den an das Vorhaben angrenzenden Überschwemmungsgebieten wird durch die geplante Erneuerung der Oberleitung die Hochwassersituation nicht verändert, wodurch der Hochwasserschutz durch das geplante Vorhaben nicht betroffen ist.

Die Umweltauswirkungen auf die Biotop nach § 30 BNatSchG durch die bauzeitlichen Eingriffe bei Pflanzen und Boden und die artenschutzrechtlichen Eingriffe werden durch geeignete landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Wiederherstellungs- und CEF-Maßnahmen) ausgeglichen bzw. vermieden. Ein verbleibendes Defizit durch die Eingriffe für den Neubau der Oberleitungsmasten werden durch den Erwerb von Ökopunkten vollständig ausgeglichen. Die entsprechenden Schutzziele der Biotop nach § 30 BNatSchG werden nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verbleiben würden.

Das Vorhaben soll zudem durch eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Anforderungen des „Umwelt Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes begleitet werden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insbesondere der Umwelterklärung, dem Erläuterungsbericht, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVP-G haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP-G nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP-G der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig